



# Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

## Ziegen

vom 1. Oktober 2014

---

# Tierschutz-Kontrollhandbuch



# **TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH**

## **ZIEGEN**

### **Version 3.1**

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005  
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008  
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, BLV, Tänikon, CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)

KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

## Inhaltsverzeichnis

<i>Hinweis zu den Massen</i> .....	3
<i>Hinweis zu Übergangsfristen</i> .....	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i> .....	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i> .....	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i> .....	3

## Baulicher Tierschutz 5

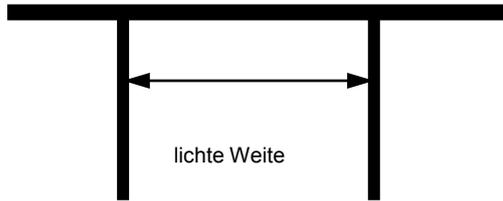
1. GRUPPENHALTUNG VON ZIEGEN.....	5
2. EINZELHALTUNG VON ZIEGEN.....	5
3. ANBINDEHALTUNG VON ZIEGEN .....	6
4. PERFORIERTE BÖDEN.....	6
5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR .....	7
6. ABMESSUNG VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN .....	7
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i> .....	8

## Qualitativer Tierschutz 9

7. BELEGUNG DER STALLUNGEN.....	9
8. LIEGEBEREICH .....	9
9. EINZELHALTUNG .....	9
10. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN .....	9
11. BELEUCHTUNG.....	9
12. LUFTQUALITÄT IM STALL .....	10
13. LÄRM .....	10
14. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN.....	10
15. VERSORGUNG MIT WASSER .....	10
16. RAUFUTTER FÜR ZICKLEIN .....	10
17. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDEN GEHALTENE ZIEGEN.....	10
18. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN.....	11
19. EINGRIFFE AM TIER .....	11
20. VERLETZUNGEN .....	12
21. KLAUENPFLEGE .....	12
22. TIERPFLEGE .....	12
23. AUSBILDUNG .....	12
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i> .....	13

### Hinweis zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.



### Hinweis zu Übergangsfristen

Je nach Vorschrift bestehen *Übergangsfristen* von zwei, fünf oder zehn Jahren für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch nur für *neu eingerichtete* Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

*Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.*

### Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

### Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

### Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

Geringfügig	= nicht dringend. Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
Wesentlich	= dringend. Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
Schwerwiegend	= sehr dringend. Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

# BAULICHER TIERSCHUTZ

## 1. GRUPPENHALTUNG VON ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse/-werte eingehalten werden:

*Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten*

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke 40-70 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke über 70 kg
Fressplatzbreite pro Tier, cm	15	20	30	35	40
Anzahl Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	1	1	1,1	1,25	1,25
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	1	1	1	1	1
Buchtenfläche pro Tier <sup>2)</sup> , m <sup>2</sup> für Gruppen bis 15 Tiere	0,3 <sup>3)</sup>	0,5	1,2	1,7	2,2
Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	0,2	0,4	1,0	1,5	2,0

*Anmerkungen*

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Mindestens 75 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Die Buchtenfläche muss im Minimum 1 m<sup>2</sup> aufweisen.

*Für am 1. September 2008 bestehende Buchten bis spätestens am 31. August 2018*

	Zicklein bis 3 Monate	Jungziegen bis 12 Monate	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Anzahl Fressplätze pro Tier	1	1	1	1
Fressplatzbreite pro Tier, cm	20	30	35	60
Buchtenfläche pro Tier <sup>1)</sup> , m <sup>2</sup>	0.4	0.9	1.0	1.5

*Anmerkung*

- 1) Mindestens 80 % müssen Liegefläche sein. Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 Prozent der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.

## 2. EINZELHALTUNG VON ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- der Standort und die Ausgestaltung der Einzelbox Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglicht;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

*Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Einzelboxen*

	Ziegen <sup>1)</sup> und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke 40-70 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke über 70 kg
Boxenfläche, m <sup>2</sup>	2.0	3.0	3.5

*Anmerkung*

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

**Für am 1. September 2008 bestehende Einzelboxen bis spätestens am 31. August 2018**

	Ziegen über 12 Monate	Böcke
Boxenfläche, m <sup>2</sup>	2.5	3.0

### 3. ANBINDEHALTUNG VON ZIEGEN

**Nur erlaubt für Alpställe oder am 1. September 2008 bestehende Standplätze**

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Ziegen <sup>1)</sup> und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke 40-70 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke über 70 kg
Standplatzbreite, cm	40	50	60
Standplatzlänge <sup>2)</sup> , cm	75	95	95

*Anmerkungen*

1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.

2) Die Standplätze dürfen auf der vorgeschriebenen Mindestlänge nicht perforiert sein.

### 4. PERFORIERTE BÖDEN

**Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Buchten**

Erfüllt wenn:

- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind;
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- Jungtiere bis zu einem Gewicht von 30 kg nicht auf perforierten Böden gehalten werden oder der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist;
- bei Ziegen über 30 kg zudem keine Lochböden eingesetzt sind oder der Boden mit einer flächendeckenden Einstreu von genügender Dicke bedeckt ist;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	40
Kunststoffroste	Ziegen und Böcke über 30 kg	20	1)

*Anmerkung*

1) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

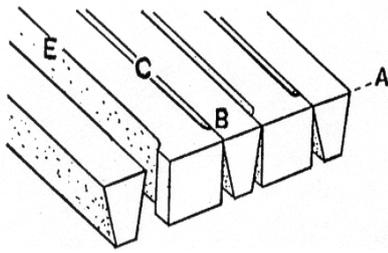
**Für am 1. September 2008 bestehende Buchten**

Erfüllt wenn:

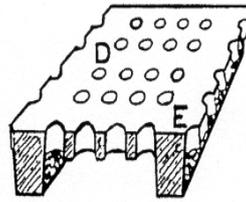
- die Einzelelemente plan und unverschiebbar verlegt sind.
- keine scharfen Kanten und keine vorstehenden Gräte vorhanden sind;
- folgende Masse eingehalten werden:

	Gewichtskategorie	Maximale Spaltenweite, mm	Minimale Balkenbreite, mm
Betonspaltenböden	adulte Ziegen und Böcke	20	40

**Betonspaltenböden**



**Lochböden**



**Lochböden sind für Ziegen nicht geeignet**

Lochböden dürfen jedoch eingesetzt werden, wenn sie mit einer deckenden Einstreuschicht versehen sind.

**Beurteilung von Spaltenböden:**

- A) plane Verlegung
- B) unverschiebbar verlegte Balken
- C) geeignete, konstante Spaltenweite
- E) abgeschliffene Kanten, keine vorstehenden Gräte

**5. SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR**

Erfüllt wenn:

bei Räumen mit ausschliesslich künstlicher Lüftung vorhanden sind:

- funktionstüchtige Alarmanlage oder
- selbstöffnende Fenster (z. B. mit Magnetschaltern) oder
- Notstromaggregat.

**6. ABMESSUNG VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN**

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden;
- bei einem Unterstand, der nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte dient und in dem nicht gefüttert wird, folgende Mindestmasse eingehalten werden:

	Zicklein bis 12 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Zwergziegen 12-22 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Zwergziegen 23-40 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke 40-70 kg	Ziegen <sup>1)</sup> und Böcke über 70 kg
Buchtenfläche <sup>2) 3)</sup> pro Tier, m <sup>2</sup>	0,15	0,3	0,7	0,8	1,2

**Anmerkungen**

- 1) Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Von erhöht angebrachten Liegenischen können 80 % der Fläche an die Liegefläche angerechnet werden.
- 3) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

<b>Zielfrage</b>	<b>Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?</b>
<b>Erfüllt wenn</b>	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
<b>Bemerkung</b>	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann.</p> <p>Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden. Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist.</p> <p>Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.</p>

# QUALITATIVER TIERSCHUTZ

## 7. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 1.1 Baulicher Tierschutz erlaubt ist;
- nicht mehr Tiere in Anbindeställen eingestallt sind als Standplätze zur Verfügung stehen.

## 8. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreu versehen ist. Erhöht angebrachte Liegenischen müssen nicht eingestreut sein.

## 9. EINZELHALTUNG

Erfüllt wenn:

- Zicklein bis zum Alter von vier Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb vorhanden ist;
- einzeln gehaltene Ziegen oder Böcke Sichtkontakt zu Artgenossen haben.

## 10. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

## 11. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux <sup>1)</sup> erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird <sup>2)</sup>;

*In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.*

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird; UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.
- beim Einsatz von Beleuchtungsprogrammen nicht mehr als eine Dunkelphase pro 24h erfolgt.

*Hinweise*

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfläche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

## 12. LUFTQUALITÄT IM STALL

Erfüllt wenn:

- keine Zugluft vorhanden ist;
- keine stickige Luft (Beissen in den Augen, Brennen der Atemwege) vorhanden ist;
- gutes Atmen möglich ist.

## 13. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Ziegen nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt sind.

## 14. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind <sup>1)</sup>;
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind.

*Anmerkung*

- 1) *Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Fläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*

## 15. VERSORGUNG MIT WASSER

Erfüllt wenn:

- Ziegen mindestens zweimal täglich Zugang zu Wasser haben;
- geeignete Massnahmen ergriffen werden, um den Wasserbedarf der Tiere zu decken, falls dies im Sömmerungsgebiet nicht gewährleistet werden kann.

## 16. RAUFUTTER FÜR ZICKLEIN

Erfüllt wenn:

- über zwei Wochen alten Zicklein Heu oder anderes geeignetes Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung steht;
- Stroh nicht als alleiniges Raufutter verwendet wird.

## 17. BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDEN GEHALTENE ZIEGEN

Erfüllt wenn:

- den Ziegen an mindestens 170 Tagen pro Jahr Auslauf gewährt wird, davon 50 Tage während der Winterfütterungsperiode <sup>1)</sup>;
- die Ziegen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben;
- der Auslauf nicht durch Tüdern (Anbinden auf der Weide) erfolgt;
- ein aktualisiertes <sup>2)</sup> Auslaufjournal <sup>3) 4)</sup> vorhanden ist.

*Anmerkungen*

1) *Als Winterfütterungsperiode gilt der Zeitraum vom 1. November bis zum 30. April.*

2) *Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.*

3) *Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.*

4) *Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt, so muss im Auslaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.*

## 18. DAUERENDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung <sup>1)</sup> ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;
- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- Ziegen in der Winterfütterungsperiode vor der Geburt eingestallt werden und in den ersten beiden Wochen nach der Geburt jederzeit Zugang zu einer Unterkunft haben;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

*Hinweis*

1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

## 19. EINGRIFFE AM TIER

Erfüllt wenn folgende Anforderungen eingehalten werden:

- schmerzverursachende Eingriffe werden grundsätzlich nur mit Schmerzausschaltung und von einer fachkundigen Person <sup>1)</sup> vorgenommen, insbesondere
  - das Kastrieren von männlichen Ziegen;
  - das Enthornen von Ziegen.

Verboten sind:

- das Verwenden von elastischen Ringen und ätzenden Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes;
- Eingriffe am Penis von Such-Böcken.

*Anmerkung*

1) *Tierhalterinnen und Tierhalter dürfen eine Enthornung nur in den ersten drei Lebenswochen und eine Kastrierung von männlichen Jungtieren nur in den ersten zwei Lebenswochen des betreffenden Tieres und nur im eigenen Bestand durchführen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter müssen einen vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom BLV anerkannten Sachkundenachweis erbringen und die Eingriffe unter der Anleitung und Aufsicht der Bestandestierärztin oder des Bestandestierarztes üben. Können sie einen Eingriff unter Schmerzausschaltung selbstständig durchführen, so meldet sie die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt bei der zuständigen kantonalen Behörde zur Überprüfung der praktischen Fähigkeiten an. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung dürfen die Tierhalterinnen und Tierhalter den Eingriff selbstständig durchführen.*

## 20. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Tiere mit durch Stalleinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

## 21. KLAUENPFLEGE

Erfüllt wenn:

- eine regelmässige, dem Klauenwachstum entsprechende und fachgerechte Klauenpflege durchgeführt wird (kein übermässiges Klauenwachstum vorhanden).

## 22. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und betreut werden;
- Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand der Tiere gut ist;
- eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) durchgeführt wird;
- Seile, Ketten, Halsbänder und Anbindevorrichtungen den Körpermassen der Tiere angepasst<sup>1)</sup> und nicht eingewachsen sind.

*Hinweis*

- 1) *Faustregel: im Minimum eine gute Handbreite Platz zwischen Tierhals und Kette/Halsband. Kette/Halsband dürfen nicht eng anliegen. Eingewachsene Ketten und Halsbänder sind Tierquälerei.*

## 23. AUSBILDUNG

**Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen**

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: landwirtschaftlicher Beruf<sup>1)</sup>;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis<sup>2)</sup>;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf<sup>3)</sup>;
- bei der Haltung von mehr als 10 Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen) und höchstens 10 Grossvieheinheiten Nutztiere: Sachkundenachweis<sup>2)</sup>.

*Anmerkungen*

- 1) *Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.*
- 2) *Der Sachkundenachweis kann durch einen Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart erbracht werden.*
- 3) *Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.*

*Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Ziegen erfasste Personen*

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (Landwirtschaftsberuf, Sachkundenachweis für das Halten von Haustieren in einer bestimmten Anzahl) muss nicht nachgeholt werden.

#### Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
<b>Erfüllt wenn</b>	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
<b>Geringfügiger Mangel = nicht dringend</b>	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Ziegen jedoch Auslauf.</li> <li>• Bei zwei Wochen alten Zicklein ist die Heuraufe leer, es liegen noch einige wenige Halme am Boden.</li> </ul>
<b>Wesentlicher Mangel = dringend</b>	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angebundene Ziegen erhalten keinen Winterauslauf.</li> <li>• Der Zuchtbock wird ohne Sichtkontakt zu Artgenossen gehalten.</li> <li>• Die Liegefläche ist unzureichend eingestreut.</li> </ul>
<b>Schwerwiegender Mangel = sehr dringend</b>	Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• In einer Gruppe von Zicklein befindet sich ein offensichtlich stark geschwächtes und apathische Tier, der Tierarzt wurde nicht beigezogen.</li> <li>• Die Klauen eines Tieres sind stark überwachsen, das Tier lahmt.</li> <li>• Ein Tier weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden..</li> </ul>
<b>Bemerkung</b>	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes. „Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben. Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht. Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.